

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Technische Abteilung

Ressort Ausbildung

TRAINERREGLEMENT

Ausgabe 2008

1. Grundsatz

Die Ausbildung, Anstellung und Tätigkeit aller vom SFV, seinen Klubs und den Regionalverbänden beschäftigten Trainer wird von der Technischen Abteilung (TA) gefördert und überwacht (Art. 42 Ziff. 2 der Statuten).

2. Die Begriffe "Trainer, Leiter" gelten ebenfalls für "Trainerin, Leiterin".

3. Ausbildung / Ausweis / Gültigkeit

Die Ausbildung im SFV erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Jugend + Sport (J+S) und kennt folgende Stufen:

Ausbildungsstufe	Ausweis	Gültigkeitsbereich
Kinderfussball-Trainerkurs	Kinderfussball-Trainer-Diplom	Junioren E, F und Fussballschulen für Kinder
C-Diplomkurs/ J+S Leiterkurs	C-Diplom SFV / J+S-Leiter	4. und 5. Liga Aktive Frauen ohne NL A, B, C und D Junioren ohne Meistergruppen, Senioren
C+	C-Diplom+ Grundlagenalter Region	Junioren Meistergruppen C D Promotion Regionalauswahlen Mädchen U-18 Mädchen
	C-Diplom+ Aktive Region	3. Liga Aktive Junioren Meistergruppen A/B
B-Diplomkurs	B-Diplom SFV / UEFA - B - Lizenz	2. Liga inter- und regional
B+	B-Diplom+ Grundlagenalter SFV	Frauen NL U-14 / U-15 Regionalauswahlen Knaben
A-Diplomkurs	A-Diplom SFV / UEFA - A-Lizenz	1. Liga Assistent SL SFL Nachwuchs U - 18, U - 16
Instruktorenkurs/ J+S-Expertenkurs	SFV Instruktor/ J+S-Experte	CL Trainerausbildung
Pro-Lizenz-Kurs	UEFA - Pro-Lizenz	SL Trainerausbildung

4. Aufnahme- und Prüfungsbedingungen

Die TA/SFV erlässt entsprechende Weisungen.

5. Fortbildung und Diplomerneuerung

Trainer aller Stufen müssen sich fortbilden. Die Bestimmungen dazu und die Folgen von deren Verletzung sind in den Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement festgehalten.

6. Verpflichtung von Trainern

6.1 Klubs sollen grundsätzlich gut ausgebildete Trainer rekrutieren.

Für die folgenden Spielkategorien müssen verantwortliche Trainer mit dem entsprechenden Diplom verpflichtet werden:

Spielkategorie	Diplom
Super League	UEFA - Pro-Lizenz
Challenge League	SFV Instruktor / J+S-Experte
1. Liga Assistent SL SFL-Nachwuchs U-18, U-16	A-Diplom SFV / UEFA - A-Lizenz
Frauen NL / U-14 / U-15 / Regionalauswahlen Knaben	B-Diplom+ Grundlagentalter SFV
2. Liga inter- und regional	B-Diplom SFV / UEFA - B-Lizenz
3. Liga Aktive Junioren Meistergruppen A/B	C-Diplom+ Aktive Region
Junioren Meistergruppen C D Promotion Regionalauswahlen Mädchen U-18 Mädchen	C-Diplom+ Grundlagentalter Region

6.2 Der verantwortliche Trainer leitet die Trainings und betreut die Mannschaft vor, während und nach dem Spiel. Bei gleichberechtigten Trainern müssen alle im Besitze der entsprechenden Diplome sein.

6.3 Die Kontrolle der unter Punkt 6.1 geforderten Diplome obliegt der TA/SFV. Bei Klubs der Amateurliga kann sie diese Aufgabe an die Regionalverbände delegieren.

6.4 Die TA/SFV anerkennt die Diplome anderer Landesverbände gemäss der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung der Trainerqualifikationen.

6.5 Für nicht genügend ausgebildete Trainer kann die TA/SFV eine provisorische Bewilligung oder eine Ausnahmbewilligung erteilen. In der SL ist dies nur bei Aufsteigern möglich. Die Bedingungen hierfür sind in den Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement geregelt.

6.6 Die TA/SFV überweist die Fälle von Klubs mit ungenügend qualifizierten Trainern ohne provisorische Bewilligung an die Kontroll- und Strafkommision.

Klubs, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmbewilligung ungenügend qualifizierte Trainer beschäftigen, und verantwortliche Trainer, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmbewilligung eine Mannschaft trainieren, für die sie ungenügend qualifiziert sind, werden durch die Kontroll- und Strafkommision gemäss den Bestimmungen der Statuten bestraft.

7. Trainerverträge und Streitigkeiten

Massgebend sind Art. 4, Art. 7, Ziff. 1, 5, 6 und Art. 48, Ziff. 4 der SFV-Statuten.

8. Ausführungsvorschriften

Gestützt auf dieses Reglement erlässt die TA Ausführungsvorschriften, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

9. Übergangsbestimmungen

Das Instruktoren- und alte NL - Trainerdiplom bleibt auch nach der Saison 1999/2000 für die SL gültig, sofern der Inhaber seit der Saison 1993/94 mindestens 3 Saisons in der NLA als Haupttrainer tätig war.

10. Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Dieses Reglement wurde durch den Verbandsrat am 27. November 1999 genehmigt und am 6. Mai 2000, im Frühjahr 2001, 23. November 2002, 3. April 2004, 22. April 2006, 21. April 2007 sowie am 12. April 2008 geändert. Es tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Ralph Zloczower
Zentralpräsident

Peter Gilliéron
Generalsekretär

Muri, November 1999 / Mai 2000 / Frühjahr 2001 / November 2002 / April 2004 /
April 2006 / April 2007 / April 2008